



Verordnung über die Asyl-Organisation Zürich (AOZ)

Gemeinderatsbeschluss vom 2. März 2005
mit Änderungen vom 21. März 2018

A. Grundlagen

Art. 1 Unter dem Namen «Asyl-Organisation Zürich» besteht eine kommunale Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich. Asyl-Organisation Zürich (AOZ)

Art. 2 Die Asyl-Organisation Zürich (AOZ) Zweck

1. nimmt alle Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt aufgrund übergeordneter Gesetze und der entsprechenden Verordnungen verpflichtet ist;
2. leistet Sozialhilfe und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge;
3. erstellt kostendeckend Dienstleistungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen für den Kanton, andere Gemeinden und Dritte;
4. erbringt Dienstleistungen für besondere städtische Integrationsbedürfnisse im Auftrag des Stadtrates.

Art. 3 Der Stadtrat legt mit Leistungsaufträgen das Angebot der AOZ im Grundsatz fest. Leistungs-aufträge

Art. 4 Der Verwaltungsrat und das vom Stadtrat bestimmte Departement schliessen auf der Grundlage der Leistungsaufträge jährliche Leistungsvereinbarungen für den städtischen Bereich ab. Mit diesen werden Leistungsmengen und Preise festgelegt. Leistungsver-
einbarungen
a. Städtische
Leistungsver-
einbarungen

Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Stadtrat den Inhalt der Leistungsvereinbarungen abschliessend.

Der Verwaltungsrat kann mit dem Kanton, mit anderen Gemeinden und mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern dadurch die städtischen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigt werden. b. Übrige Leis-
tungsver-
einbarungen

Beteiligung und
Auslagerung

Art. 5 Die AOZ kann im Asylbereich mit Genehmigung des Stadtrates

1. mit anderen Leistungserbringern gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
2. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und privatrechtliche Gesellschaften gründen;
3. sich an anderen Unternehmen beteiligen.

B. Organisation

I. Behörden der Stadt Zürich

Gemeinderat

Art. 6 Der Gemeinderat

1. übt die Oberaufsicht aus;
2. beschliesst mit dem Budget den Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich;¹
3. genehmigt die Rechenschaftsberichte und die Jahresrechnung;
4. genehmigt die Gewinnverwendung.

Stadtrat

Art. 7 Der Stadtrat

1. legt die Leistungsaufträge für die AOZ fest;
2. übt die allgemeine Aufsicht über die AOZ aus;
3. entscheidet über Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 4 Ziff. 1;
4. stellt dem Gemeinderat Antrag zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich und für allfällige weitere städtische Leistungen sowie zur Gewinnverwendung;
5. verabschiedet die Rechenschaftsberichte und die Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates;
6. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und legt deren Entschädigung fest;
7. genehmigt die Reglemente und die Gesamtarbeitsverträge der AOZ;
8. genehmigt Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss Art. 5.

¹ Fassung gem. GRB vom 21. März 2018; Inkraftsetzung 1. September 2018.

II. Organe der Asyl-Organisation Zürich

Art. 8 Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Stadtrates gehört ihm von Amtes wegen an.

Verwaltungsrat
a. Zusammen-
setzung

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Ein Mitglied der Direktion nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Der Verwaltungsrat als oberstes Führungsorgan der AOZ

b. Funktion und
Aufgaben

1. legt die Unternehmensstrategie fest;
2. schliesst die Leistungsvereinbarungen für den städtischen Bereich mit dem zuständigen Departement ab;
3. stellt beim zuständigen Departement zuhanden des Stadtrates Antrag zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich;
4. verabschiedet den Finanzplan zur Kenntnisnahme an den Stadtrat;
5. verabschiedet die Rechenschaftsberichte und die Jahresrechnung sowie den Antrag zur Gewinnverwendung zuhanden des Stadtrates an das zuständige Departement;
6. erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrates das Organisationsreglement und weitere Reglemente;
7. schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrates Gesamtarbeitsverträge ab und erlässt ein Personalreglement;
8. bestellt und beaufsichtigt die Direktorin oder den Direktor und allfällige weitere Mitglieder der Direktion;
9. behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten.

Art. 9 Die Direktion ist das operative Führungsorgan der AOZ. Sie vertritt diese gegen aussen und

Direktion

1. sorgt für eine einwandfreie und wirtschaftliche Betriebsführung;
2. erstellt die Rechenschaftsberichte und die Anträge zum Betriebsbeitrag sowie zur Gewinnverwendung zuhanden des Verwaltungsrates;
3. erstellt den Finanzplan zuhanden des Verwaltungsrates;

4. nimmt im Rahmen ihrer Auftragserfüllung die der Stadt Zürich im Asylbereich durch Bundes- und kantonales Recht zugewiesenen Rechte und Pflichten wahr;
5. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

C. Personal

Arbeits-
verhältnisse

Art. 10 Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

Das Personalreglement oder die Gesamtarbeitsverträge können von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. In Gesamtarbeitsverträgen können Solidaritätsbeiträge von geringer Höhe vereinbart werden.

Soweit das Personalreglement oder die Gesamtarbeitsverträge auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweisen, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).

Bei der Auslagerung von einzelnen Betriebsbereichen und bei der Gründung von privatrechtlichen Gesellschaften darf die Rechtsstellung des betroffenen Personals gesamthaft nicht schlechter sein als diejenige des öffentlich-rechtlich angestellten Personals der AOZ.

Berufliche
Vorsorge

Art. 11 Das Personal ist bei der Pensionskasse Stadt Zürich oder einer anderen anerkannten Vorsorgeeinrichtung versichert.

D. Mittel

Dotationskapital

Art. 12 Die Stadt Zürich stellt der AOZ ein Dotationskapital von 2 Mio. Franken zu den Selbstkosten zur Verfügung.

Betriebs-
finanzierung
a. Städtische
Leistungsver-
einbarungen

Art. 13 Die finanziellen Mittel für die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen werden in Form eines Betriebsbeitrages für den städtischen Bereich bewilligt. Die Beiträge werden leistungsbezogen gewährt. Sie werden in der Regel pauschaliert und nach der Anzahl betreuter Asyl Suchender und unter Berücksichtigung der Bundes- und Kantonsbeiträge bemessen.

Der Antrag zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich beruht auf den zwischen dem Verwaltungsrat und dem zuständigen Departement abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Erhöhen Entscheide von Bund und Kanton oder andere externe Einflüsse während des Jahres die Leistungsmengen oder -kosten in erheblichem Mass, ist dem Gemeinderat ein zusätzlicher Betriebsbeitrag zu beantragen.

Die Stadt haftet subsidiär für alle Verbindlichkeiten der AOZ.

Die Erfüllung weiterer Leistungen gemäss Art. 4 lit. b finanziert die AOZ aus Eigen- oder Drittmitteln.

b. Übrige Leistungsvereinbarungen

Art. 14 Der Verwaltungsrat stellt mit der Vorlage der Jahresrechnung Antrag auf die Gewinnverwendung.

Rechnungsabschluss

Verluste werden auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der Gemeinderat genehmigt mit der Jahresrechnung die Gewinnverwendung.

Art. 15 Die finanziellen Mittel für die Beschaffung von Betriebseinrichtungen werden in Form von pauschalierten Investitionsausgaben mit dem Betriebsbeitrag des städtischen Leistungsbereiches bewilligt.

Investitionsbeiträge im städtischen Leistungsbereich

Die Sicherung der Zweckbindung der geleisteten Investitionsbeiträge richtet sich nach dem städtischen Haushaltrecht.

Art. 16 Die benötigten Fremdmittel werden der AOZ durch einen Kontokorrent-Kredit der Stadt Zürich zur Verfügung gestellt. Die AOZ darf keine weiteren Fremdmittel aufnehmen.

Fremdmittel

Art. 17 Die Stadt stellt der AOZ nach Möglichkeit geeignete Liegenschaften gegen Verrechnung kostendeckender Mietzinse zur Verfügung.

Liegenschaften

Im Übrigen kann die AOZ die für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Liegenschaften mieten.

E. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

Art. 18 Die AOZ führt eine Kostenrechnung nach den Vorgaben der Stadt, die insbesondere die Kosten und Erträge nach Auftraggebenden darstellt. Die AOZ präsentiert ihre Rechnung im Anhang von Budget und Rechnung der Stadt Zürich in der Form des Globalbudgets mit den zwei Produktgruppen «Städtischer Leistungsbereich» und «Leistungen für Bund, Kanton und Dritte».

Finanzhaushalt

Für die Haushaltsführung gelten grundsätzlich die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt.

- Finanzplan Art. 19 Die AOZ erstellt einen Finanzplan. Dieser umfasst alle Unternehmensbereiche, die in der Jahresrechnung konsolidiert werden müssen.
- Der Finanzplan gibt Auskunft über die mittelfristige Entwicklung der Leistungen und Ressourcen. Er ist an die Finanzplanung der Stadt gebunden und wird jährlich aktualisiert.
- Der Finanzplan der AOZ wird dem Antrag an den Stadtrat zum Betriebsbeitrag für den städtischen Leistungsbereich beigelegt und zur Kenntnisnahme unterbreitet.
- Jahresrechnung Art. 20 Die Jahresrechnung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen konsolidiert. Das Finanzreglement bestimmt die Einzelheiten.

F. Rechtspflege

- Anordnungen Art. 21 Anordnungen der Direktorin oder des Direktors oder von zuständigen Angestellten können von den Betroffenen mit gemeindeinternem Rekurs beim Verwaltungsrat angefochten werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.
- Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- Rekursentscheide des Verwaltungsrates Art. 22 Rekursentscheide und Anordnungen des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Betriebsübernahme Art. 23 Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung
1. führt die AOZ den Betrieb der Dienststelle Asyl-Organisation Zürich weiter;
 2. gehen die Aktiven und Passiven der Dienststelle Asyl-Organisation Zürich auf die AOZ über;
 3. gehen die von der Dienststelle Asyl-Organisation Zürich abgeschlossenen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Anstellungsverhältnisse mit dem Personal und die Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und Dritten, auf die AOZ über;
 4. regelt der Stadtrat die Modalitäten der Überführung der Arbeitsverhältnisse in solche mit der AOZ.
- Inkraftsetzung Art. 24 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.²

² Stadtratsbeschluss vom 14. Dezember 2005; Inkraftsetzung 1. Januar 2006.